

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 4233-00

Stuttgart, 26.01.2022

Beantwortung zur Anfrage

| |
|--|
| Stadträtinnen/Stadträte - Fraktionen AfD-Gemeinderatsfraktion |
| Datum 25.08.2021 |
| Betreff Zuweisungen von Flüchtlingen in die Landeshauptstadt |

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

1. Wie hoch ist die Anzahl der Asylbewerber, die im ersten Halbjahr 2021 der Stadt zugewiesen wurden?

Vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 wurden der Stadt Stuttgart 357 Geflüchtete zugewiesen.

2. Wie viele dieser Personen erhielten bisher einen anerkannten Flüchtlings-status als Asylbewerber nach Artikel 16a GG, nach dem Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen, subsidiären Schutz oder aufgrund eines nationalen Abschiebungsverbots (§ 60 AufenthG)?

Diese Fallzahl wird statistisch nicht erhoben.

3. Wie viele abgelehnte Asylbewerber wurden seit Januar 2019 in ihr Herkunftsland oder in ein EU-Drittland abgeschoben?

Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurden im Zeitraum Januar 2019 bis einschließlich September 2021 insgesamt 401 Personen aus Stuttgart abgeschoben. Es handelt sich hierbei um die Gesamtzahl der Abschiebungen, d.h. nicht nur abgelehnter Asylbewerber.

4. Wie viele Abschiebungen scheiterten? Aus welchen Gründen?

Im selben Zeitraum scheiterten nach Mitteilung des Regierungspräsidiums Karlsruhe 608 geplante Abschiebungen.

Davon wegen:

| | |
|--------------------------------|-----|
| freiwillige Ausreise | 13 |
| familiäre Gründe | 17 |
| Asylerstantrag | 4 |
| Asylfolgeantrag | 4 |
| medizinische Gründe | 14 |
| Rechtsmittel | 17 |
| Antrag bei Härtefallkommission | 1 |
| Widerstandshandlung bei AB | 34 |
| Untertauchen | 35 |
| nicht angetroffen | 249 |
| höhere Gewalt | 64 |
| organisatorische Gründe | 156 |

5. Wie viele reisten freiwillig wieder aus?

Die Gesamtzahl der freiwilligen Ausreisen wird statistisch nicht erhoben.

Von Januar 2019 bis einschließlich September 2021 meldete die Rückkehrberatung-stelle der Stadt Stuttgart insgesamt 194 freiwillige Ausreisen ausreisepflichtiger Ausländer an das Regierungspräsidium Karlsruhe. Es wird allerdings nicht unterschieden, ob die Ausreisepflicht aufgrund einer Asylablehnung oder aus sonstigen Gründen besteht.

Dr. Frank Nopper